

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 14

Freitag, 27. Mai 2016

Ausgabe 06/2016

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser /O.L. für das Haushaltsjahr 2016

RAT/4-39/16

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.:

1. Der Stadtrat beschließt nachfolgende Haushaltssatzung.
2. Für die Mittelfristige Haushaltssicherung ist ein externes Gutachten in Auftrag zu geben. Bei der konkreten Beauftragung ist der Stadtrat einzubeziehen. Ein Fördermittelantrag für die Erstellung eines solchen Gutachtens ist zu stellen.

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser /O.L. für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.324.030 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	31.424.684 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-9.100.654 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-9.100.654 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	350.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	230.000 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	120.000 €
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-9.100.654 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	120.000 €
- Gesamtergebnis auf	-8.980.654 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.521.680 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.806.982 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-8.285.302 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.481.336 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.509.595 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.028.259 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	

und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.313.561 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	512.000 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-512.000 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	-9.825.561 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf	0 €
--	------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	3.955.500 €
--	--------------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird veranschlagt auf	6.250.000 €
---	--------------------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v.H.
Gewerbesteuer auf	395 v.H.

§ 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 164.000 € festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächsKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Weißwasser, den 24.05.2016

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist am **07.06.2016** vollzogen.

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wurden, gemäß Vorschriften der SächsGemO, vom Landratsamt des Landkreises Görlitz rechtsaufsichtlich geprüft.

Nach durchgeführter Prüfung hat das Landratsamt am 19.05.2016 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2016 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird nicht bestätigt.
2. A. Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. hat dem Landratsamt Görlitz mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Jahr 2017, spätestens bis 31.03.2017, ein durch den Stadtrat beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Haushaltsstrukturkonzept ist sicherzustellen, dass
 - a) die Liquidität über den gesamten Planungszeitraum gesichert ist und
 - b) im Finanzhaushalt ab spätestens 2020 der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem mindestens der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann.B. Bis zur Genehmigung des nach 2. A. beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes darf die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. die Leistung von anderen als den in §78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO genannten Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall nur mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz vornehmen. Von dem Zustimmungsvorbehalt sind auch die Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen, die sich aus Maßnahmen der Stadt Weißwasser ergeben, die in den genehmigten Maßnahmeplan nach § 3 Abs. 3 Sächs-InvStärkG aufgenommen sind. Die nachträgliche Änderung dieser Regelung bleibt vorbehalten.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die am 27.04.2016 beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 der Großen Kreisstadt Weißwasser O./L.

vom 30.05.2016 bis zum 07.06.2016

in der Stadtbibliothek, Weißwasser, Straße des Friedens 14, sowie in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Referat Finanzen, Zimmer 310, während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Weißwasser, den 25.05.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2016 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2016 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. liegt

vom 07. Juni bis zum 17. Juni 2016

in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14, sowie in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Referat Finanzen Zimmer 310, während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige können **bis zum 28. Juni 2016** Einwendungen gegen den Entwurf bei der Stadtverwaltung Weißwasser erheben.

Weißwasser, den 25.05.2016
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister